

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Freudenberg

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg vom 07.12.2018

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Freudenberg am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

Artikel I

§ 21 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (3) QR-Grabsteine und –platten, die in ihrer Gestaltung einen 2d-barcode zusätzlich integrieren, sind grundsätzlich gestattet, jedoch nicht in Form eines angebrachten Plättchens sondern nur in Form von Gravuren. Die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs dürfen nicht gestört werden. Die hinterlegten Inhalte des QR-Codes am Grab müssen frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung und Diskriminierung sein. Weiterleitungen auf Kondolenzseiten sind auszuschließen.

§ 23 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (7) Auf Rasengrabstätten sind Grabmale zu errichten und mit einer mindestens 10 cm breiten Mähkante aus Naturstein zu versehen, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzubauen ist. Die Fläche dieser Mähkante ist in die zulässige Gesamtdeckungsfläche einzurechnen.

Die maximale Abdeckungsbreite je Erd-Rasengrab beträgt 90 cm, die maximale Abdeckungstiefe je Grabstelle beträgt 70 cm. Grabmal und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden.

Die maximale Abdeckungsbreite je Urnen-Rasengrab beträgt 90 cm, die maximale Abdeckungstiefe je Grabstelle beträgt 50 cm. Grabmal und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden.

Die Aufstellung von Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

Das stehende Grabmal darf eine Höhe von 70 cm nicht übersteigen. Die Mindeststärke des stehenden Grabmales beträgt mindestens 12 cm. Als Grabmal gilt auch eine Grabplatte (0,40 m x 0,50 m x 0,06 m) aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung.

Grabplatten (0,40 m x 0,50 m x 0,06 m) sind ohne Fundament einzubauen, alle Abdeckplatten mit größerem Format sowie Grabmale sind mit zwei 120 cm breiten Querstreben zu unterlegen. Auf Friedhöfen, bei denen die Stadt das patentierte

Grabmal-System anbietet, wird dieses von der Stadt eingebaut. Die Grabmale sind von dem Nutzungsberechtigten oder eines von ihm Beauftragten auf das System aufzulegen bzw. fachgerecht anzubringen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg vom 07.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 07. Dezember 2018

Stadt Freudenberg
Die Bürgermeisterin

gez.

Nicole Reschke